

Urteil

VG Freiburg, Art. 16a GG, § 60 Abs. 1
AufenthG (früher: § 51 Abs. 1 AuslG)
**Asyl für Mauretanierin – Einsatz für
Frauenrechte**

Eine Mauretanierin, die glaubhaft gemacht hat, dass sie sich in Mauretanien für Frauenrechte eingesetzt hat und deshalb inhaftiert wurde, hat Anspruch auf Asyl.

Urteil des VG Freiburg v. 20.05.05 – A 1 K 10900/03 – rk

Aus dem Sachverhalt

Die Klägerin Ziff. 1 [...] beantragte [...] die Anerkennung als Asylberechtigte. Die Klägerin [...] gab bei ihrer Anhörung [...] vor dem Bundesamt an: [...] In Mauretanien sei sie Präsidentin einer Frauenbewegung gewesen. Diese Bewegung sei dort verboten. Am Internationalen Frauentag, am 08.03.2001, habe sie eine Versammlung einberufen. Mit dieser Versammlung sollten die Frauen motiviert werden, für ihre Freiheiten und Rechte zu demonstrieren. Sie hätten dafür kämpfen wollen, dass die Frauen nicht mehr beschnitten würden und dass kleine Mädchen nicht mehr gezwungen würden, so früh zu heiraten. Außerdem hätten sie gegen die Sklaverei gekämpft, die in Mauretanien weit verbreitet sei. Sicherheitsleute hätten sie auf dieser Versammlung verhaftet und in das Gefängnis im Kommissariat des 2. Arrondissement in Nouakchott gebracht. In diesem Gefängnis sei sie einen Monat und 23 Tage gewesen. Man habe ihr vorgeworfen, illegal Versammlungen zu organisieren. Am 30.04.2001 sei sie kurzfristig aus dem Gefängnis entlassen worden. Man habe ihr aber verboten, in die Hauptstadt Nouakchott zu kommen. Man habe ihr gesagt, sie solle sich jeden Donnerstag bei der Behörde melden. Sie habe aber ihren Kampf nicht aufgegeben und sich weiter für die Demokratie und die Freiheit der Frauen eingesetzt. Am 15.12.2002 habe sie erneut eine Versammlung einberufen. Bei dieser Versammlung sei die Politik der Regierung kritisiert worden. Während dieser Versammlung sei sie erneut verhaftet und 10 Tage im Ort Kaedi eingesperrt worden. Anschließend sei sie nach Walata verlegt und in eine Einzelzelle des Gefängnisses gesperrt worden. Sie sei erneut drei Monate und 23 Tage im Gefängnis gewesen. Die Regierung habe sie nach dem Scharia-Gesetz verurteilt, weil sie schwanger, aber nicht verheiratet gewesen sei. Bei ihrer Verhaftung habe man gesehen, dass sie schwanger sei. Sie habe im Gefängnis zwar etwas unterschreiben müssen, aber selbst kein schriftliches Urteil in die Hand bekommen. Aus dem Gefängnis sei ihr die Flucht gelungen. Zunächst sei sie in einer Einzelzelle mit fünf Frauen zusammengewesen. Jede Woche sei aber eine Frau herausgegangen und nicht

wiedergekommen. Als sie nur noch alleine in der Zelle gewesen sei, sei ein Mann gekommen und habe ihr gesagt, sie solle befreit werden. Dieser Mann sei ein Offizier gewesen, mit dem sie das Gefängnis verlassen habe. Vor dem Gefängnis sei ein Auto angekommen, in dem ein weißer Mann gesessen sei. Am 09.04.2003 hätte sie nachts den Ort Moudji mit dem Auto in Richtung Rosso verlassen. Dort habe sie mit einem großen Boot einen Fluss überquert und sei dann mit einem Pkw nach Dakar im Senegal gefahren. Von dort aus sei sie am 10.04.2003 mit dem Flugzeug nach Frankfurt geflogen, wo sie am 11.04.2003 angekommen sei. Sie sei mit der Fluggesellschaft Condor geflogen. Bei der Kontrolle im Flughafen Frankfurt habe sie selbst keinen Pass vorgezeigt, dies habe ihr Begleiter getan. [...] Zusammen mit diesem Weißen und dem Offizier sei sie nach Deutschland geflogen. Der Offizier, der sie aus dem Gefängnis gebracht habe, habe dafür 5 Millionen Ouguiyas bekommen. Dieses Geld sei größtenteils vom Vater ihres Kindes und außerdem von den Anhängern ihrer Bewegung für sie gesammelt worden. Im ersten Gefängnis sei sie damals vergewaltigt worden und im zweiten sexuell belästigt worden. Nach der ersten Verhaftung im Jahr 2001 habe sie weiterhin ungestört ihren Beruf ausüben können. Wenn sie nach Mauretanien zurückkehren müsste, würde man sie wahrscheinlich töten oder ins Gefängnis bringen, weil sie ein illegales Kind bekommen habe und aus dem Gefängnis geflohen sei. [...]

Mit Bescheid vom 21.05.2003 lehnte das Bundesamt die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Ferner forderte es die Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist drohte das Bundesamt den Klägern die Abschiebung nach Mauretanien an.
[...]

Aus den Gründen

Das Gericht hat seiner Entscheidung die asylrechtlichen und ausländerrechtlichen Bestimmungen zugrundezulegen, die nach dem Zuwanderungsgesetz vom 30.07.2004 am 01.01.2005 in Kraft getreten sind (vgl. Art. 15 Abs. 3 des Zuwanderungsgesetzes). [...]

Die zulässige Klage ist begründet. [...] Die Klägerin [...] hat Anspruch darauf, als Asylberechtigte anerkannt zu werden (Art. 16a Abs. 1 GG). Sie hat ferner Anspruch auf die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Mauretaniens vorliegen (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Deshalb ist auch die angefochtene Abschiebungsandrohung im Bescheid aufzuheben (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Nach Art. 16a Abs. 1 GG hat der Ausländer, dem im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat in seiner Person politische Verfolgung droht, Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter. [...]

Die Klägerin [...] ist nicht bereits nach Art. 16a Abs. 2 GG i.V.m. § 26a Abs. 1 AsylVfG gehindert, sich auf das Asylgrundrecht zu berufen; denn sie ist nach der Überzeugung des Gerichts auf dem Luftweg von Dakar (Senegal) über den Flughafen Frankfurt und nicht – wovon das Bundesamt im angefochtenen Bescheid ausgeht – über einen sicheren Drittstaat auf dem Landweg nach Deutschland eingereist. Die Zweifel, die das Bundesamt und zunächst auch das Gericht [...] an der Glaubhaftigkeit der geschilderten Einreise mit dem Flugzeug hatten, sind nach den schlüssigen und glaubhaften Angaben der Klägerin bei ihrer Anhörung vor dem Verwaltungsgericht nicht mehr berechtigt. Sie hat zwar weder den bei ihrer Einreise benutzten Reisepass noch Flugunterlagen (Flugticket, Bordkarte) vorgelegt, die den Beweis der Einreise auf dem Luftweg hätten erbringen können. Sie hat jedoch bereits bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt und später in der Klagebegründung detaillierte Angaben zu den Abflugzeiten in Dakar, zu den Ankunftszeiten in Frankfurt, zur benutzten Fluggesellschaft (Condor) und zu den während des Fluges gereichten Speisen gemacht. Bei ihrer Anhörung in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht hat sie auch widerspruchsfrei und nachvollziehbar dargelegt, wie es ihr trotz ihres hochschwangeren Zustandes gelungen ist, an Bord des Flugzeuges zu gelangen und wie es – ausnahmsweise möglich war, in Frankfurt ohne eigenes Vorzeigen der Papiere die Grenzkontrollen zu passieren. Das Gericht glaubt der Klägerin, dass sie durch entsprechende Bekleidung ihre Schwangerschaft verbergen konnte und dass sie sich bei den Grenzkontrollen als Ehefrau ihres weißen Begleiters ausgegeben hat und deshalb ohne eigenes Vorzeigen der Papiere durch die Grenzkontrollen gelangen konnte.

Die Klägerin hat auch glaubhaft gemacht, vor ihrer Ausreise aus Mauretanien am 09.04.2003 politischer Verfolgung ausgesetzt gewesen zu sein. Das Verwaltungsgericht ist nach der Anhörung der Klägerin in der mündlichen Verhandlung zu der erforderlichen Überzeugung gelangt, dass die geschilderte Verfolgungsgeschichte der Wahrheit entspricht. Die Klägerin hat dem Gericht eindringlich und frei von Widersprüchen und Steigerungen geschildert, dass sie sich wegen der ihrer Meinung nach weitgehend rechtlosen Stellung der Frau in der mauretanischen Gesellschaft

entschlossen hat, sich politisch zu engagieren und für die Rechte der Frauen einzusetzen. Im Rahmen dieser politischen Betätigung hat sie zusammen mit anderen Frauen und mit Unterstützung des Vaters ihres Kindes sowohl am 08.03.2001 als auch am 15.12.2002 in ihrem Heimatort Moudji Veranstaltungen u. a. zur Propagierung der Frauenrechte organisiert. Dass sie die Veranstaltung am 15.12.2002 verantwortlich organisiert hat, wird durch den Aufruf belegt, den die Klägerin bereits dem Bundesamt überreicht hat. Sie hat in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar und glaubhaft erklärt, wie sie trotz ihrer Flucht aus dem Gefängnis in Walata in den Besitz dieses Aufrufes gekommen ist. Danach wurde das Blatt mit diesem Aufruf von dem Offizier, der ihr nach einer Bestechung zur Flucht aus dem Gefängnis Walata verholten hat, aus den über sie geführten Akten entnommen und der Klägerin während des Fluges nach Deutschland übergeben.

Das Gericht hat auch keine Zweifel am Wahrheitsgehalt der Angaben über die zwei Verhaftungen der Klägerin durch staatliche Sicherheitskräfte. Die näheren Umstände der Verhaftungen sowie die Gefängnisse, in die sie verbracht wurde, wurden von der Klägerin anschaulich und glaubhaft geschildert. Die zweite Verhaftung am 15.12.2002, der 10-tägige Aufenthalt zunächst im Gefängnis von Kaedi und der

anschließende mehrmonatige Aufenthalt im Gefängnis von Walata bis April 2003 sowie die dabei erlittene Behandlung stellt eine Rechtsgutverletzung dar, die nach ihrer Intensität als politische Verfolgung zu betrachten ist. Sie knüpft an den politischen Einsatz der Klägerin für die Frauenrechte in Mauretanien an.

Wegen dieser erlittenen politischen Verfolgung hat die Klägerin durch Flucht aus dem Gefängnis in Walata ihr Heimatland Mauretanien auch verlassen. Es kann schließlich auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Klägerin im Falle einer Rückkehr nach Mauretanien vor einer erneuten politischen Verfolgung sicher wäre. Es kann nicht mit der nötigen hinreichenden Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sie bei einer Rückkehr nach Mauretanien erneut einer asylerheblichen Behandlung durch die Sicherheitskräfte Mauretaniens ausgesetzt sein wird.

Die Klägerin [...] hat ferner einen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Dies ergibt sich daraus, dass – wie oben ausgeführt – in Mauretanien ihr Leben oder ihre Freiheit wegen der unterstellten politischen Gegnerschaft zum Staat bedroht ist.

Die Abschiebungsandrohung ist nach dem Vorstehenden ebenfalls aufzuheben, weil einer Abschiebung nach Mauretanien das zwingende Verbot des § 60 Abs. 1 AufenthG entgegensteht.

Mitgeteilt von: SAGA,
Südbadisches Aktionsbündnis gegen Abschiebungen